

# Beitragsordnung ab dem 01.01.2023

## § 1 Beitragspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht unabhängig davon, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird oder nicht. Mitglieder sind, soweit sich aus § 4 nichts anderes ergibt, zur Zahlung eines nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen daneben eine Aufnahmegebühr. In bestimmten Fällen und bei einzelnen Gruppen von Mitgliedern, z. B. Mitglieder einer Gewerkschaft und ihre Ehegatten oder Lebenspartner, kann durch Vorstandsbeschluss auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr verzichtet werden. Verheiratete Mitglieder, die das Wahlrecht zur Ehegattenveranlagung haben, zahlen einen gemeinsamen Beitrag und nur eine Aufnahmegebühr.

## § 2 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsbemessungsgrundlage.

Beitragsbemessungsgrundlage bilden die steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen des Mitglieds, bei Ehegatten beider Mitglieder. Maßgeblich sind

- a) bei Eintritt in den Verein (ohne Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft):  
die Einnahmen des Jahres, das dem Beitrittsjahr vorangeht,
- b) bei Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft
  - aa) für das Jahr des Vollzugs des Vereinsbeitritts:  
die Einnahmen des Jahres, das diesem Jahr vorangeht,
  - bb) für die anderen Jahre:  
die Einnahmen des jeweiligen Beitragsjahres,
- c) bei Bestandsmitgliedern:  
die Einnahmen, die dem Verein zum Zeitpunkt der Beitragsanforderung bekannt sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen. Bei rückwirkendem Vereinsbeitritt gilt als Beitrittsjahr das Jahr, für das die Mitgliedschaft erstmals begründet wird.

(2) Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der folgenden Beitragstabelle, die bei einem rückwirkenden Vereinsbeitritt auch für diese Jahre maßgeblich ist:

	Einnahmen	Jahresbeitrag inkl. Umsatzsteuer
bis	50.000,00 €	199,00 €
bis	70.000,00 €	249,00 €
bis	100.000,00 €	299,00 €
bis	130.000,00 €	349,00 €
über	130.000,00 €	399,00 €
Aufnahmegebühr		15,00 €

Folgende Sachverhalte führen zu einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrages um 199 Euro:

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
2. Einkünfte aus dem Ausland
3. Werbungskosten für Familienheimfahrten
4. Werbungskosten für einen doppelten Haushalt
5. Außergewöhnliche Belastungen für die Unterstützung Bedürftiger

Sollte einer der Punkte 2-5 mehrfach vorliegen, dann wird der Beitrag in Höhe von 199 Euro einmalig fällig. Darüber hinaus wird zusätzlich der Beitrag für das Einkommen und ggfls. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung berechnet.

### **§ 3 Beitragsfälligkeit**

Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Vereinsbeitritts sofort, danach jeweils mit Ablauf des 31. Januar für das Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Leistung besteht nur dann, wenn alle fälligen Beiträge bezahlt sind; dies ist auf Verlangen nachzuweisen.

### **§ 4 Beitragsbefreiungen**

Von der Beitragspflicht befreit sind:

- a) Ehrenvorsitzende,
- b) Ehrenmitglieder,
- c) Mitglieder im Sinn des § 6 Absatz 7 der Satzung und
  - aa) in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen oder
  - bb) als Kind eines Mitglieds im Sinn des § 32 Absatz 1 Einkommensteuergesetz im Jahr vor der Inanspruchnahme der Leistung
    - aaa) sich ganzjährig in Ausbildung befinden und
    - bbb) geringere Einnahmen als 12.000 Euro erzielen. Die Einnahmen bestimmen sich nach § 2 Absatz 1.

Die Beitragsbefreiung erstreckt sich in den Fällen des § 5 Absatz 1 der Satzung auch auf den Ehegatten/Lebenspartner.

### **§ 5 Erstattung von Auslagen und Gebühren**

Die jährlich entstehenden Kosten für die erstmalige Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags hat ausschließlich der Verein zu tragen. Etwas anderes gilt für Gebühren und Auslagen, die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehen. Diese sind von den Mitgliedern zu erstatten. Dies gilt insbesondere, wenn der Verein Belastungen deshalb zu tragen hat, weil die Mitglieder Adressänderungen oder – bei Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA) bzw. anderen Bankabbuchungsverfahren – Änderungen der Bank- oder Kontenverbindungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilen.

## **§ 6 SEPA-Basislastschriftverfahren**

Wenn als Zahlungsweg zwischen Mitglied und Verein das SEPA-Basislastschriftverfahren vereinbart wurde, ist der Beitragszahler verpflichtet, dass dazu notwendige Mandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos bei Fälligkeit zu sorgen. Die Frist für die Vorabankündigung (Prenotification) wird auf einen Tag verkürzt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.